

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2010 wurde die Rücknahme eines Beschlusses im Stadtrat vom 27.08.2008 zur Außerdienststellung des Friedhofes in Halle-Neustadt gefasst. Die Stadtverwaltung hat im Nachgang der Stadtratssitzung gegenüber der Presse (Mitteldeutsche Zeitung 29.10.2010) angekündigt, dass trotz des Stadtratsbeschlusses nicht beabsichtigt ist, die bisherige Bewirtschaftungspraxis des Friedhofes Neustadt zu ändern. Konkret sollen beispielsweise neue Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten nicht verliehen werden. Als Begründung für die geplante Vorgehensweise wird angegeben, dass die Stadtverwaltung nicht verpflichtet sei, auf allen Friedhöfen alle Grabarten anzubieten.

Wir fragen:

Auf Grundlage welcher Vorschriften der städtischen Friedhofssatzung ist eine von der Stadtverwaltung kommunizierte eingeschränkte Bewirtschaftungspraxis auch für den Zeitraum nach Aufhebung der Außerdienststellung des Friedhofes Neustadt vorgesehen?

---

**Antwort der Verwaltung:**

Grundlage für die Friedhofsbewirtschaftung bildet das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Darauf basierend, hat der Stadtrat die derzeit für die Stadt Halle gültige Friedhofssatzung beschlossen.

§ 3 der Friedhofssatzung regelt die Beisetzungsmöglichkeiten und nimmt hierbei Bezug auf den § 21 (Grabstätten) des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

---

**Herr Paulsen, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, schloss sich den Ausführungen von Herrn Knöchel entsprechend des TOP 8.10 an und erklärte sich ebenfalls mit der Antwort der Verwaltung nicht einverstanden.

**Frau Oberbürgermeisterin Szabados** sagte eine erneute Beantwortung zu.

---

**Die Antwort der Verwaltung wurde mit Anmerkungen zur Kenntnis genommen.**